SPF Uitikon	04.03.00	
	17.06.2013	

Regelung Beitragsreduktionen von Elternbeiträgen in Härtefällen

1. Grundsatz Elternbeitrag

Liegt das steuerbare Vermögen (Ziffer 490 der Steuererklärung) der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten unter CHF 300'000, so richtet sich der Elternbeitrag nach dem massgebenden Einkommen, der Haushaltsgrösse sowie den effektiv verursachten Kosten.

Beträgt das steuerbare Vermögen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten CHF 300'000 oder mehr, so sind die Kosten vollumfänglich von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

2. Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus den Einkünften der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Lebenspartnern. Konkubinatspartner sind bei der Berechnung des Einkommens Ehepartnern gleichgestellt.

Zu den Einkünften gehören:

Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten, Wertschriftenerträgen, Unterhaltsbeiträgen usw. (Summe der Ziffern 100–164 der Steuererklärung).

3. Haushaltsgrösse

Für die Bestimmung der Haushaltgrösse massgebend sind alle Personen, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben sowie Personen, deren Unterhalt von den mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten oder deren Lebenspartnern bestritten wird: die Erziehungsberechtigten, deren Kinder, die Lebenspartner der Erziehungsberechtigten, die Kinder des Lebenspartners sowie weitere unterstützungsbedürftige Personen.

4. Berechnung Elternbeitrag

Die Schulbehörde gewährt den Eltern Rabatte auf die Elternbeiträge. Die Höhe der Rabatte richtet sich nach dem massgebenden Einkommen und der Haushaltsgrösse. Bei der Berechnung ist entscheidend, ob die Eltern angestellt oder selbstständig erwerbend sind. Für Eltern im Angestellten-Verhältnis gilt nachfolgende Tabelle:

Rabattskala		Haushaltgrösse gemäss Art. 6			
	2	3	4	5	6
bis 50'000	85%	85%	85%	85%	85%
50'000–60'000	75%	80%	85%	85%	85%
60'001-70'000	65%	70%	75%	80%	85%
70'001–80'000	55%	60%	65%	70%	75%

Handbuch Schule Uitikon

SPF Uitikon	04.03.00
	17.06.2013

Rabattska	ala	Haushaltgrösse gemäss Art. 6			
80'001–90'000	45%	50%	55%	60%	65%
90'001–100'000	35%	40%	45%	50%	55%
100'001-110'000	25%	30%	35%	40%	45%
110'001–120'000	15%	20%	25%	30%	35%
120'001-130'000	5%	10%	15%	20%	25%
130'001–140'000	0%	0%	5%	10%	15%
140'001–150'000	0%	0%	0%	0%	5%

5. Selbstständigerwerbende

Selbstständigerwerbenden wird die durch das massgebende Einkommen (Summe der Ziffern 100–164 der Steuererklärung) ermittelte Ermässigungsstufe (gemäss Art. 7) um zwei Ermässigungsstufen gekürzt. Selbstständigerwerbenden wird eine Maximal-Ermässigung von 60% gewährt.

6. Härtefälle

Als Härtefall gilt, wenn das verfügbare Einkommen (massgebendes Einkommen gemäss Punkt 2 minus Elternbeiträge gemäss Punkt 5) unter den Grundbedarf eines Haushalts sinkt. Der Grundbedarf des jeweiligen Haushalts beträgt (Stand 2007):

2 Personen-Haushalt	CHF 42'000
3 Personen-Haushalt	CHF 49'000
4 Personen-Haushalt	CHF 52'000
5 Personen-Haushalt	CHF 56'000
6 Personen-Haushalt und mehr	CHF 60'000

7. Beitragsreduktion in Härtefällen

In Härtefällen kann der Elternbeitrag gemäss Punkt 2 und 5 auf Antrag der Erziehungsberechtigten so weit reduziert werden, dass der Grundbedarf gemäss Punkt 6 nicht unterschritten wird. Härtefälle, deren massgebliches Einkommen gemäss Punkt 2 unter dem Grundbedarf gemäss Punkt 6 liegt, wird der Elternbeitrag erlassen.

8. Unterlagen

Die Festlegung des Elternbeitrags stützt sich auf folgende Unterlagen:

- a) geschätztes Jahreseinkommen des laufenden Jahres (Selbstdeklaration)
- b) aktuelle Steuererklärung und Steuereinschätzung

Handbuch Schule Uitikon

SPF Uitikon	04.03.00
	17.06.2013

Zusätzlich können folgende Unterlagen angefordert werden:

- c) aktuelle Salärabrechnungen, Alimente, Renten, Stipendien, usw.
- d) aktuelle Betriebsbuchhaltung

9. Neuberechnung der Beiträge

Die Überprüfung und allfällige Neuberechnung des Elternbeitrags erfolgt bei jedem neuen Gesuch aufgrund der aktuellen Unterlagen gemäss Punkt 9.

10. Fehlende oder falsche Angaben

Werden zur Berechnung des Elternbeitrages keine, unvollständige oder unwahre Angaben geliefert, werden keine Ermässigungen gewährt.